

Bedeutung und Entwicklung des Begriffes A'ÿân im Osmanischen Reich

Von AVDO SUĆESKA (Sarajevo)

Die Erforschung des Begriffes A'ÿân im Osmanischen Reich sowie die Rolle des Personenkreises, der mit ihm erfaßt wurde, ist für die Wissenschaft von großer Bedeutung. Diese Erkenntnis ergab sich aus unserer jahrelangen Erforschung dieses Phänomens. Ausführlich wird dieses Thema in unserer Abhandlung „Ajani — Prilog izučavanju lokalne vlasti u našim zemljama za vrijeme Turaka“ behandelt.¹⁾ Da dieses Problem bisher fast nicht erforscht wurde²⁾, teilen wir hier einen Teil unserer Forschungen über den Begriff A'ÿân in etwas gekürzter Form mit.

¹⁾ Sie erschien bereits vor der Drucklegung dieses Artikels im Verlag Naučno društvo SR Bosne i Hercegovine (= Djela Knjiga XXII) Sarajevo 1965.

²⁾ Vgl. M. d'O h s s o n: *Tableau général de l'Empire Othoman*. Paris 1787—1820, III, S. 384; G. O l i v i e r: *Voyage dans l'Empire Ottoman*, Paris 1801, I, S. 308—312; F. B e a u j o u r: *Tableau du commerce de la Grèce*. Paris 1800, I, S. 48—49; J u c h e r e a u d e S a i n t - D e n y s: *Révolution de Constantinople en 1807 et 1808, précédées d'observations générales sur l'état actuel de l'Empire Ottoman*. Paris 1819, I, S. 180, S. 245—246; A n d r é o s y: *Constantinople et le Bosphore de Thrace pendant les années 1812, 1813 et 1814 et pendant l'année 1828*. Paris 1824; J. M. J o u a n n i n: *Turquie*. Paris 1840, S. 389; O. F. v. S c h l e c h t a - W s e h r d: *die Revolutionen in Constantinopel in den Jahren 1807 und 1810*. Wien 1882, S. 38—42; Charles P e r t u s i e r: *La Bosnie considéré dans ses rapports avec l'Empire Ottoman*. Paris 1822, S. 199—202; A ħ m e d Ğ e v d e t P a š a: *Ta'riħ-i Ğevdet*, I—XII, Istanbul 1301; A ħ m e d R â š i m: *'Osmânli Ta'riħi*. Istanbul 1327—1329, III, S. 1029—1030; I. H. U z u n ç a r ŝ ı l ı: *Meşhur Rumeli âyânlarından Tirsinikli Ismail, Yılık-oğlu Süleyman ağalar ve Alemdâr Mustafa paşa*. Istanbul 1942, S. 2—7; ders.: „Âyân“, *Islam Ansiklopedisi*, II, s. u. „Âyân“; A. F. M i l l e r: *Mustafa paşa Bajraktar-ottomanskaja imperija v načale XIX vijeka*, Moskva-Lenjingrad, 1947, S. 263—265; Drag. M. P a v l o v i ć: *Pokret u Bosni i Albaniji protiv reforama Mahmuta II*. Beograd 1913, S. 14, S. 15; Hamdija K r e š e v l j a k o v i ć: *Husejin kapetan Gradašćević Zmaj od Bosne (uz 100-godišnjicu njegova pokreta)*. Sarajevo 1931, Kalendar „Napredak“, S. 3—4 (1932); ders.: *Kapetanije u Bosni i Hercegovini*. Sarajevo 1954, S. 57—58; Hazim Š a b a n o v i ć: *Enciklopedija Jugoslavije*, 1 A-Bosk, Zagreb 1955, s. u. „ajan“.

Den ersten Hinweis auf dieses Thema haben wir in *Pregled*, 1—2, Sarajevo 1960 gegeben.

Die Bedeutung des Begriffes A'yan bis zum Ende des 17. Jh.s

Der Begriff A'yan geht auf das arabische Wort „‘ayn“ (Auge, Quelle) zurück. Er wurde schon lange in der Bedeutung „Die Angesehenen“ gebraucht. Aber da der Begriff eines Angesehenen sehr weit dehnbar ist, umfaßte der Ausdruck A'yan im Laufe der Zeit verschiedene Gruppen angesehener Männer.

In alten arabischen und persischen, historischen und literarischen Schriften wurde er auf jene Bürger angewendet, die ihre Mitbürger an Reichtum und Ansehen überragten. Außerdem bezeichnete der Begriff A'yan die Personen, die an der Spitze einer Stadt oder einer größeren Gemeinde standen und seltener auch die Heerführer.³⁾ Im Grunde findet man diesen Begriff in der gleichen Bedeutung in den türkischen Chroniken und amtlichen Dokumenten.

In einem der älteren osmanischen historischen Werke, dem Ta'riḥ-i 'Âlî wird A'yan als Sammelbegriff für die höchsten Funktionäre der Zentralgewalt gebraucht, und zwar in der Konstruktion „A'yan-i Devlet“.⁴⁾ Doch scheint der Begriff A'yan in dieser Bedeutung selten verwendet worden zu sein. In gleichem Sinne wurden die Begriffe „Erkân-i Devlet“ und „Riğal-i Devlet“ gebraucht. Alle drei Begriffe sind dabei Synonyme. Obwohl die letzteren Begriffe sehr schnell den ersten verdrängt haben, findet er sich noch sporadisch im 16., 17. und 18. Jh.⁵⁾ Der Begriff A'yan wurde auch im Osmanischen Reich manchmal, jedoch selten, als Gesamtbezeichnung für höhere Militärführer verwendet.⁶⁾ Viel öfter bezeichnete man damit die angesehenste und reichste Schicht einer Stadt und eines Dorfes, nämlich die größten Lehensträger⁷⁾, die höchsten geistlichen Würdenträger (‘ulamâ)⁸⁾ und reichen Kaufleute.⁹⁾

Schließlich trifft man in den älteren Schriften, besonders aber bei den späteren osmanischen Geschichtsschreibern und noch häufiger

³⁾ I. H. U z u n ç a r ş ı l ı : Islam Ansiklopedisi, II, s. u. „Âyan“.

⁴⁾ 'Âlî: Kühü'l-aḥbâr, Hs. d. Nat. Bibl. Wien, II, S. 38.

⁵⁾ Selânikî Muştafâ: Ta'riḥ, Istanbul 1281, S. 89; Râsid: Ta'riḥ, Istanbul o. J. III, S. 365.

⁶⁾ Defterdâr Hâğğî Mehmed paşa (Damâd): Zubdet ul-veqa'iyât, S. 280—281 (Nationalbibliothek Wien).

⁷⁾ Evliyâ Ç e l e b i: Seyâhatnâme, Istanbul 1314—1315, II, S. 30, 34, III, S. 182 etc.; Orientalisches Institut Sarajevo (weiter OIS): Protokollbuch des Kadiamtes (siğill) Nr. 1, S. 38 und 50.

⁸⁾ Ebda.

⁹⁾ Istanbul Universitesi İktisad Fakültesi Mecmuasi, Nr. 1—4, Istanbul 1954, 59; Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Acta Türkei, Fasc. 99, Dok. 66.

in amtlichen Akten die Bezeichnung A'yân-i vilâyet. Dieser Ausdruck ist bisher in der wissenschaftlichen Literatur nicht richtig geklärt worden.¹⁰⁾

Ehe also die Evolution des Begriffes A'yân im Laufe des 17. und 18. Jh.s untersucht werden kann, gilt es zu klären, ob zu den A'yân-i vilâyet alle jene Personen zählten, die allgemein mit dem Namen A'yân bezeichnet wurden, oder ob es sich um andere Personengruppen handelte.

Durch die Analyse zahlreicher Quellen konnten wir feststellen, daß sich unter der Bezeichnung A'yân-i vilâyet ein bunter Kreis angesehener Personen der osmanischen Gesellschaft verbirgt, wobei der Terminus A'yân-i vilâyet am häufigsten auf jene Personen angewendet wurde, die durch ihre wirtschaftliche Lage, durch ihre Stellung in der feudalen Gesellschaftsstruktur und ihren Rang im militärischen Verwaltungsapparat weit über dem Durchschnitt standen. Dazu gehörten in erster Linie die Schichten, deren Ansehen auf den zur Zeit der Entstehung des Osmanischen Reiches erworbenen Vorrechten oder auf einem großen Feudalbesitz (zi'âmet) beruhte.

Betrachten wir zuerst den Gebrauch des Terminus A'yân in alten osmanischen Urkunden. Die erste uns bekannte Verwendung des Begriffes A'yân im obigen Sinne ist in einer Aufzeichnung des trapezuntischen Sandschakbeg 'Omer-Beg aus dem Jahre 1574¹¹⁾ enthalten, die sich ansonst auf die Erklärung des Begriffes mâlikâne-dîvânî¹²⁾ bezieht. Diese Aufzeichnung besagt unter anderem, daß manche Güter (mâlikâne-dîvânî) in Rumelien und Anatolien im Besitze von A'yânen und Veziren¹³⁾ waren. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, welche Gesellschaftsschichten sich unter der Bezeichnung A'yân verbergen? Zweifellos handelte es sich um besonders angesehene Personen, da sie größere Vorrechte genießen als große Lehensinhaber (za'îm). Ihr Ansehen beruhte auf dem Besitze großer Lehen (mâlikâne), die — und das ist die Besonderheit — ganz oder teilweise vererbbar waren. Wie bekannt, beschenkten

¹⁰⁾ Vgl. I. H. Uzunçarşılı: Osmanlı tarihi, IV cilt, 1 Kısım, Ankara 1956, S. 436; Safetbeg Bašagić: Kratka uputa u prošlost Bosne i Hercegovine, Sarajevo 1900, S. 45.

¹¹⁾ Vgl. Ö. L. Barkan: XV ve XVI inci asırlarda Osmanlı imparatorluğunda ziraî ekonominin hukukî ve malî esasları, KANUNLAR. Istanbul 1945, S. 300.

¹²⁾ Vgl. zum Begriff Ö. L. Barkan: Malikâne divânî sistemi. In: Türk Hukuk ve İktisad Tarihi mecmuasi, III, Istanbul 1939.

¹³⁾ Barkan: Kanunlar, a.a.O., S. 300.

die ersten osmanischen Sultane ihre verdienstvollen Gefolgsleute mit solchen Gütern oder fanden durch solche Schenkungen die türkischen Fürsten in Anatolien ab, die in der Periode der territorialen Ausbreitung des Osmanischen Reiches freiwillig die osmanische Herrschaft anerkannt hatten.¹⁴⁾ Nachkommen dieser Großgrundbesitzer waren reiche und angesehene Herren in Rumelien und Anatolien, deren Ansehen und Macht durch die Jahrhunderte ständig wuchs. Solche Familien wurden besonders in Anatolien im Laufe des 17. und 18. Jh.s zu einflußreichen A'yan-Familien, so daß Mitglieder dieser Familien im 18. Jh. im politischen Leben des engeren Gebietes eine entscheidende Rolle gespielt haben (Capanoğullar, Karaosmanoğullar).¹⁵⁾

An zweiter Stelle gehörten zu den A'yan-i vilâyet die Großgrundbesitzer (za'im). Das ist uns aus zahlreichen Belegen in den türkischen Quellen (qânûn, siğill, fermân, buyruldu etc.) bekannt. Eine solche Angabe findet sich in einem Qânûn für den Sandschak Srem (Kanun-i Hukuk ve Rûsûm-i Livâ-i Serim), das Sultan Murâd III. (1574—1595) erlassen hat. Es heißt in diesem Qânûn unter anderem, daß die A'yan-i vilâyet des genannten Sandschaks in einem Antrag (mağzar) den Sultan gebeten haben, im Sandschak Srem die Abgaben der abhängigen Bevölkerung (re'âya) zugunsten der Feudalherren zu erhöhen.¹⁶⁾ Es ergibt sich dabei die Frage, welche Personen in diesem Fall A'yan-i vilâyet sind. Nach unserer Meinung kann es sich hier nur um die Personen handeln, die an der Erhöhung der Abgaben interessiert waren — nämlich die Lehensinhaber (sipâhî), vor allem natürlich die Großlehensbesitzer (za'im).

Daß es gewöhnlich so war, bestätigt uns eine andere, aufschlußreichere Angabe. Sie findet sich in einem Antrag (mağzar), der am Ende des 16. Jh.s von den A'yan-i vilâyet Bosniens an den Sultan gerichtet wurde. Der Sultan wurde darin gebeten, die Zollgebühr für das aus Dubrovnik eingeführte Salz herabzusetzen. Unter den Unterzeichneten des Antrages, die eingangs mit dem Allgemeinbegriff A'yan-i vilâyet bezeichnet werden, sind die meisten Großlehensträger (za'im) und ihnen Gleichrangige, wie die „ğulâm-i şâhî“

¹⁴⁾ Vgl. Branislav Djurdjev: Prilog pitanju razvitka i karaktera tursko-osmanskog feudalizma-timarsko-spahijskog uredjenja. In: Godišnjak istoriskog društva Bosne i Hercegovine, I, Sarajevo 1949, S. 112—116.

¹⁵⁾ Vgl. A. F. Miller: Mustafa paša Bajraktar, a.a.O., S. 470, S. 448; I. H. Uzuncarşılı: Osmanlı tarihi, IV, a.a.O., S. 612—615.

¹⁶⁾ Vgl. Barkan: Kanunlar, a.a.O., S. 308.

und „čavuš-i der-i 'âlî“.¹⁷⁾ Von den 24 Unterzeichneten sind nur zwei kleine Lehensträger (tîmârlı).¹⁸⁾

Im Hinblick auf die genannten Tatsachen ist es nicht verwunderlich, daß in den meisten der untersuchten türkischen Urkunden wir in Verbindung mit den Namen der Großlehensträger (za'îm) die folgenden Benennungen (elqâb) vorfanden: mefâhîr ul-emâğid ve 'l-a'ÿân“, oder „qidvet ul-emâğid ve 'l-a'ÿân“, oder „fâhr-ul-a'ÿân.“¹⁹⁾

Ähnliche Bezeichnungen finden wir in den Akten auch im Zusammenhang mit weiteren Personen, die im gesellschaftlichen Rang den Großlehensträgern (za'îm) gleichgestellt waren. Es waren gewöhnlich Befehlshaber verschiedener militärischer Organisationen²⁰⁾, Janitscharen-Befehlshaber in den Provinzen (Janitscharen-Aga, Serdâr)²¹⁾, Funktionäre der örtlichen Verwaltung (Voyvoda, Subaşı, Muteselim)²²⁾, höhere Beamten des Divans in Provinzen (Qâ'im-maqâm, Čavuş başı, Tîmâr defterdâr, usw.).²³⁾

Um den Begriff A'ÿân-i vilâyet weiter zu präzisieren, fügen wir die zeitgenössische Übersetzung dieses Begriffes in italienischer Sprache hinzu, wie sie in den Akten des Staatsarchivs von Dubrovnik enthalten ist. In den erwähnten Akten ist der Begriff A'ÿân-i vilâyet meistens mit „Primati“, „Superiori et Principali del Paeze“, oder „et Principali dei Luoghi“ usw. übersetzt worden.²⁴⁾

¹⁷⁾ Vgl. zu den Begriffen „čavuš-i der-i 'âlî“ und „ğulâm-i šâhî“ J. T. Z e n k e r: Türkisch-arabisch-persisches Handwörterbuch, Leipzig 1866, s. u. „çavuş“ und „ğulâm“; Islam Ansiklopedisi, s. v. „çavuş“ und „ğulâm“.

¹⁸⁾ Staatsarchiv Dubrovnik (weiter SAD), Acta Turcarum C, Dok. Nr. 2.

¹⁹⁾ Gazi Husrev-beg Bibliothek in Sarajevo (weiter GHBB), M. E. K a d i ć: Chronik, II, 125, 143, 144, 260, VI: 176, X: 134; Staatsarchiv Zadar, Acta Turcarum, Filza LVII, a; OIS, Siğill Nr. 1, S. 70.

²⁰⁾ Vgl. B a r k a n: Kanunlar, a.a.O., S. 261.

²¹⁾ Vgl. Šejh Sejfudin K e m u r a: Prvi srpski ustanak pod Karadjordjem, po turskim vrelima, Sarajevo 1914.

²²⁾ Vgl. A. S u ć e s k a: Mjesto muteselima u lokalnoj upravi do tanzimata. In: Godišnjak Pravnog fakulteta Sarajevo, VII, 1959.

²³⁾ Beispielsweise in den Protokollbüchern des Kadiamtes Sarajevo (GHBB), Nr. 8, S. 31 und Nr. 11, S. 60; M. E. K a d i ć: Chronik, IX, 204, 237, 271; X: 261, 134; XVII, 341; II: 247; Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo (GHBB), Nr. 1, S. 129, 239; OIS, Siğill Nr. 56, S. 32, 43; M. M u j i ć: Položaj Cigana u jugslovenskim zemljama pod osmanskim vlašću. In: Prilozi za orijentalnu filologiju i istoriju jugoslovenskih naroda pod urtskom vlašću (weiter POF), III—IV, S. 173; Istorijски zapisi, 1—2, Cetinje 1955, S. 120—122.

²⁴⁾ SAD, Acta Turcarum A, VI, Nr. 1, Dok. Nr. 79, 81, 82, 83, 89, 132, 156.

Daß die Ragusaner mit dem Begriff A'yân-i vilâyet die angesehensten unter den Großlehensträgern (za'îm) bezeichneten, bestätigt uns eine Angabe, die sich in der Übersetzung einer türkischen Urkunde (arż) in serbo-kroatischer Sprache findet. Es handelt sich um die Übersetzung eines Antrages, der auf Verlangen der Ragusaner vor dem Kadi in Gabela geschrieben worden ist, und zwar in Anwesenheit der A'yân-i vilâyet. In der Übersetzung, die aus der ersten Hälfte des 17. Jh.s stammt, steht unter anderem: „... jenas u Kadiluku od Gabele na sudu pred svim pucom i Rusagom...“, und am Ende: „... i da su ubili rečenoga Nikolu vas Rusag od zemlje (a'yân-i vilâyetten ğemm'-i ğafîr“ steht in dem türkischen Original) „bivši dao glas šta se je dogodilo bi Ars učinjen...“²⁵⁾ Diese Angabe gibt vielleicht den besten Aufschluß über den gesellschaftlichen Rang derjenigen Personen, die als A'yân-i vilâyet bezeichnet wurden. Ohne Zweifel handelte es sich um die angesehensten Feudalherren, weil der Ausdruck „Rusag“ im mittelalterlichen Königreich Bosnien den bosnischen Großfeudalherren kennzeichnete.²⁶⁾

Obwohl in die Kategorie der A'yân-i vilâyet an erster Stelle die Vertreter der mächtigen Feudalfamilien (Beg-Familien) gehörten, erlauben uns die Quellen festzustellen, daß sie nicht die einzigen waren. Schon oben haben wir gesehen, daß unter den Personen, die in den Quellen allgemein mit dem Begriff A'yân-i vilâyet bezeichnet wurden, mancher der kleinen Lehensträger (sipâhî) erwähnt worden ist. In den Quellen aus dem 17. Jh., besonders in den Protokollbüchern des Kadiamtes (siĝill) von Bitola, kann man diese Erscheinung gut beobachten.²⁷⁾

Deswegen kann behauptet werden, daß zu der Kategorie der A'yân-i vilâyet im weiteren Sinne des Wortes alle Angehörigen des privilegierten Standes der Osmanischen Gesellschaft in den Provinzen zählten. Die Hauptrolle in diesem breiten Kreise spielten die großen Lehensträger (za'îm) und deren Nachkommen, das heißt jene Personen, welche die Schlüsselpositionen in der Organisation der

²⁵⁾ SAD, Acta Turcarum C, Nr. 6 (Dok. Nr. 6 a und b).

²⁶⁾ Vgl. Istorija naroda Jugoslavije, I, Beograd 1953, S. 542 (kyrillisch); M. J. Dinić: Državni sabor Srednjevekovne Bosne, Beograd 1955, S. 7—13.

²⁷⁾ Darüber finden sich Angaben in den Protokollbüchern des Kadiamtes zu Bitolj aus dem 17. Jh., die sich im Archiv der VR Mazedonien in Skopje befinden (beispielsweise: Nr. 5, S. 39; 6, S. 76—78; 7, S. 1; 11, S. 18; 13, S. 54; 18, S. 30; 19, S. 34; 20, S. 39; 21, S. 26).

Sipâhî und der Janitscharen innehatten, dann verschiedene Verwaltungs- und Militärbeamte. Solche Männer bildeten den Kern der A'yan-i vilâyet und waren politisch die einflußreichsten Personen in den Provinzen.

Rolle und Stellung der A'yan-i vilâyet bis zum Ende des 17. Jh.s

Die A'yan-i vilâyet haben bis zum Ende des 17. Jh.s eine heterogene Gruppe gebildet. Sie waren damals angesehene Einzelpersonen, die völlig unabhängig von einander ihren Aufgaben und Funktionen innerhalb des Militär- und Verwaltungsapparates nachgingen. Dies änderte sich, als im Laufe des 17. Jh.s im klassischen osmanischen Staatswesen deutliche Risse und sichtbare Anzeichen der Schwäche und des Verfalls bemerkbar wurden.²⁸⁾ Erst als die Zentralgewalt und die Statthalter nicht mehr in der Lage waren, mit Hilfe der klassischen Institutionen die Aufgaben des Staates zu erfüllen, kam es zu gemeinsamen Aktionen der A'yan-i vilâyet, zuerst spontan und sporadisch, später organisiert und regelmäßig. Die Bedürfnisse des Staates und der privilegierten Schichten, ja der abhängigen Bevölkerung machten derartige Aktionen in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s zu einer Notwendigkeit. Dies führte dazu, daß sich durch die Mitwirkung der A'yan-i vilâyet bei den wichtigsten Staatsaufgaben in den Provinzen schließlich eine bestimmte Funktion — das A'yanlıq — herausbildete. In der Folge erweiterte sich der allgemeine Begriff A'yan, denn der Träger des A'yanlıq hieß nun ebenfalls A'yan. Wie es dazu kam, kann man nur erklären, wenn man die Aktivität der A'yan-i vilâyet im Laufe des 17. und am Anfang des 18. Jh.s näher betrachtet.

Schon immer waren die A'yan-i vilâyet Leute, deren Wort sowohl von den Bürgern als auch von staatlichen Organen beachtet wurde. Schon aus diesem Grunde wurde von jeher allen ihren Meinungen und Stellungnahmen bei der Lösung wichtiger Probleme in ihrem Gebiet große Aufmerksamkeit beigemessen. So hat der Kadi oft die A'yan-i vilâyet zur Beratung oder als Zeugen des Prozeßablaufes (şuhûd ul-ḥâl) herangezogen, vor allem, wenn man über

²⁸⁾ Mehr darüber bei: Carl Ritter von Sax: Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des XIX. Jahrhunderts und die Phase der „orientalischen Frage“ bis auf die Gegenwart. Wien 1908; Miller: Mustafa paşa Bajraktar, a.a.O. 'A. V e f i q: Tekâlîf-i qavâ'id, Istanbul 1329.

das Vaqf-Vermögen²⁹⁾, über Bau oder Reparatur von religiösen Stiftungen³⁰⁾, über die Verteilung der Bevölkerung in den Städten³¹⁾, über Amtseinsetzungen im Gerichts-³²⁾ und Marktdienst³³⁾, über Ausfuhr von Lebensmitteln³⁴⁾, über die Ausbesserung der Gemeindegebäude³⁵⁾ Beschlüsse faßte, oder wenn man die Preise für Lebensmittel³⁶⁾ festlegte, bzw. wenn man eine Eingabe um Änderung der Grenzen des Kadiliks vorbereitete.

Des öfteren haben die A'yan-i vilâyet beim Kadi als Zeugen des Prozesses (šuhûd ul-ḥâl) gewirkt und durch ihre Anwesenheit der Verhandlung eine außerordentliche Bedeutung verliehen. Solche Fälle waren in der Gerichtspraxis sehr häufig, in früheren wie späteren Zeiten, was uns viele Beispiele in den türkischen Quellen bezeugen.³⁷⁾

Stets sind die A'yan-i vilâyet vor dem Kadi entweder auf seine Einladung, oder durch eigene Initiative erschienen. Die eigene Initiative der A'yan-i vilâyet bei der Lösung mancher Staatsprobleme wird an der Wende des 17. Jh.s immer häufiger. Sie haben in den Anträgen (maḥzar) an den Sultan oder die Statthalter in den Provinzen nachdrücklich gefordert, manche materiellen Probleme zum Vorteil ihres Standes zu lösen.³⁸⁾ Sie haben verlangt, daß den Gewalttätigkeiten von Staatsbeamten gegen die abhängige Bevölkerung (re'âya) und andere Bewohner der Provinzen ein Ende bereitet würde.³⁹⁾ Sie forderten auch, daß man energischer mit Rebellen und Dieben, deren Zahl im 17. Jh. besonders gestiegen war, umgehe⁴⁰⁾ usw.⁴¹⁾

²⁹⁾ Vgl. B a r k a n: Kanunlar, a.a.O., S. 231.

³⁰⁾ M. E. K a d i ć: Chronik, II, 247 (GHBB).

³¹⁾ Ders.: Chronik, 314.

³²⁾ OIS, Siğill Nr. 1, S. 38.

³³⁾ Protokollbuch von Bitolj, Nr. 17, S. 28.

³⁴⁾ Ebda. Nr. 8, S. 3; Nr. 14, S. 20 und 21.

³⁵⁾ Ebda. Nr. 18, S. 42; 19, S. 3.

³⁶⁾ Ebda. Nr. 4, S. 55.

³⁷⁾ Istorijski zapisi, 1—2, Cetinje 1955, S. 120—122; M. E. K a d i ć: Chronik, IV, 25; SAD, Acta Turcarum B, Nr. 18, Dok. 1 und B Nr. 51, Dok. 12; B Nr. 12, Dok. 69.

³⁸⁾ B a r k a n: Kanunlar, a.a.O., S. 308.

³⁹⁾ OIS, Siğill Nr. 1, S. 56.

⁴⁰⁾ Beispielsweise: Sammlung Orientalia JAZU Zagreb, Kodex 84; SAD, Acta Turcarum B XII, Nr. 89, Dok. 3; M. E. K a d i ć: Chronik IV, 12/2.

⁴¹⁾ Vgl. Kodex 84 der Sammlung Orientalia JAZU Zagreb; M. E. K a d i ć: Chronik III, 66—67.

Die A'yan-i vilâyet wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s noch aktiver. Als die klassische Form der osmanischen Verwaltung zu verfallen begann, ergab sich die Notwendigkeit, daß sich die A'yan-i vilâyet aktiver und unmittelbarer mit der lokalen Verwaltung beschäftigten. In den Provinzen des Osmanischen Reiches, in denen die klassischen osmanischen Institutionen stärker in Verfall begriffen waren, d. h. in welchen die Organisation der inneren Ordnung schwächer war (und das waren gewöhnlich die Provinzen, die dem Zentrum näher lagen), spürte man die Teilnahme der A'yan-i vilâyet an der lokalen Verwaltung wesentlich früher. Und umgekehrt, dort wo die innere Ordnung etwas stärker war, kam es zu einer direkten Beteiligung von A'yan-i vilâyet an der lokalen Verwaltung etwas später und sie entwickelte sich langsamer. Dafür bieten in den europäischen Teilen des Osmanischen Reiches das Paschalik Rumeli (Bulgarien, Mazedonien und ein Teil Griechenlands) und Bosnien⁴²⁾ die besten Beispiele.

Im Paschalik Rumeli haben die A'yan-i vilâyet die Initiative zur Lösung der wichtigsten Probleme der Lokalverwaltung (öffentliche Sicherheit, Auferlegen und Eintreiben von staatlichen Abgaben) schon in der ersten Hälfte des 17. Jh.s ergriffen.

Die ersten Angaben über die Initiative der A'yan-i vilâyet im Paschalik Rumeli beziehen sich auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie sandten Bittschriften (arż) an den Sultan, um die Verhaftung von Räufern⁴³⁾ zu erwirken. Sie führten Volkszählungen und Mobilisierungen der Bevölkerung (in der Regel nur Muslime) zum Schutz der Städte⁴⁴⁾ und zur Verfolgung der Heiducken⁴⁵⁾ durch. Überdies sorgten sie durch Auferlegung und Einziehung bestimmter Abgaben für die Gehälter der Seymen, die Straßen und Städte zu beschützen hatten⁴⁶⁾ etc.

Wesentlich größer ist die Teilnahme der A'yan-i vilâyet im Paschalik Rumeli bei der Auferlegung und gerechten Verteilung der außerordentlichen (avâriż-i dîvânîye ve tekâlîf-i 'örfiye) und an-

⁴²⁾ Über den administrativ-territorialen Umfang dieser Paschalik vgl. H. Š a b a - n o v i ć: Upravna podjela jugoslovenskih zemalja pod turskom vladavinom do Karlovačkog mira 1699. In: Godišnjak istor. dr. Bosne i Hercegovine, IV, Sarajevo 1952.

⁴³⁾ Protokollbuch von Bitolj Nr. 4, S. 32.

⁴⁴⁾ Ebda. Nr. 6, S. 76—78.

⁴⁵⁾ Ebda. Nr. 11, S. 56 und Nr. 11, S. 109.

⁴⁶⁾ Ebda. Nr. 12, S. 2; 25, S. 31, 34, 46; 26, S. 21, 25; 34, S. 11.

deren Abgaben.⁴⁷⁾ Diese Erscheinung war eine Folge der Veränderungen im System der außerordentlichen Besteuerung im Osmanischen Reiche im Laufe des 17. Jh.s, die wiederum durch den Wandel in den Agrarverhältnissen des Reiches verursacht wurden.⁴⁸⁾

Am Anfang haben sich die A'yan-i vilâyet durch eigene Initiative an den Verwaltungsangelegenheiten beteiligt und dadurch die Aufmerksamkeit der Zentralverwaltung auf sich gelenkt. Sie zeigten, daß bei wichtigen Staatsgeschäften ohne ihre Hilfe nicht auszukommen war. Aus diesem Grunde hat die Zentralverwaltung bald in besonderen Erlässen (fermân) die Kadis aufgefordert, sich auf die Hilfe der A'yan-i vilâyet zu stützen. Bald darauf, ab der zweiten Hälfte des 17. Jh.s ergingen solche Anordnungen fast regelmäßig direkt an die Kadis sowie die A'yan-i vilâyet.

Einer der ersten uns bekannten Fermane, der auch an die A'yan-i vilâyet einiger Gerichtsbezirke (Qâdîlîq) des Paschalik Rumeli gerichtet war, stammt schon aus dem Jahre 1650. Darin verlangte man von den in den Eingangsprotokollen angegebenen Stellen, bei der Eintreibung der Pferde für den Schwefeltransport von Ochrid nach Thessaloniki Hilfe zu leisten.⁴⁹⁾ Seit Anfang des Jahres 1658 werden immer häufiger in den Eingangsprotokollen der Fermane die A'yan-i vilâyet aufgeführt. Gewöhnlich wurde von ihnen gefordert, sich an der Vertreibung von Räubern und Heiducken zu beteiligen⁵⁰⁾, sich mit dem Auferlegen und Eintreiben von Steuern zu beschäftigen⁵¹⁾, beim Transport von Kanonen, Munition und Verpflegung zu den verschiedenen Kampfstätten Hilfe zu leisten⁵²⁾, die kampffähigen Muslime zu mobilisieren (nefir-i 'âm) und sie in das Kampfgebiet zu schicken⁵³⁾, usw. usw.

Obwohl die A'yan-i vilâyet im Paschalik Rumeli schon seit Anfang der zweiten Hälfte des 17. Jh.s sehr aktiv waren, scheint uns, daß die Beteiligung der A'yan-i vilâyet in Bosnien erst während des

⁴⁷⁾ Ebda. Nr. 7, S. 1; 12, S. 62; 15, S. 87—88; 16, S. 29; 18, S. 106; 19, S. 84; 23, S. 67, 78—79; 13, S. 128; 19, S. 34, 4, 31, 72; 21, S. 5; 25, S. 33; 14, S. 53; 15, S. 64, 68; 17, S. 41, 94—104; 18, S. 66, 68; 19, S. 61, 63, 64, 79, 84 etc.

⁴⁸⁾ Vgl. A. Sućeska: Promjene u sistemu izvanrednog oporezivanja u Turskoj u XVII vijeku i pojava nameta tekâlif-i şâkka. POF, X—XI, Sarajevo 1961.

⁴⁹⁾ Protokollbuch von Bitolj Nr. 14, S. 144.

⁵⁰⁾ Ebda. Nr. 17, S. 46; Nr. 24, S. 45.

⁵¹⁾ Beispielsweise: Protokollbücher von Bitolj Nr. 16, S. 29; 18, S. 66; 19, S. 52, 75; 20, S. 37; 21, S. 69.

⁵²⁾ Beispielsweise: Protokollbücher von Bitolj Nr. 18, S. 75, 76, 81, 109; 19, S. 40.

⁵³⁾ Ebda. Nr. 26, S. 36, 166; 28, S. 33 a und b; 37, S. 3, 22; 38, S. 62, 75.

Großen Krieges⁵⁴⁾ sich als notwendig erwies. Das läßt sich, unseres Erachtens, damit erklären, daß der Prozeß der Schwächung und des Verfalls der klassischen osmanischen Institutionen in Bosnien später einsetzte, weil die innere Ordnung besser organisiert war und die bosnische Bevölkerung (größtenteils aus Muslimen bestehend) wesentlich weniger mit Sonderabgaben (‘avâriž-i dîvânîye ve tekâlîf-i ‘örfîye) belastet wurde. Dies alles ist nur als Folge der besonderen staatsrechtlichen Lage Bosniens unter den Türken zu erklären.⁵⁵⁾

Und trotzdem haben sich in Bosnien, wenn auch wesentlich langsamer, ähnliche Prozesse wie in den anderen Provinzen des Osmanischen Reiches vollzogen. Sie schwächten auch in Bosnien die klassische osmanische Verwaltungsorganisation, so daß dort ebenfalls eine verstärkte und schließlich organisierte Tätigkeit der A'yân-i vilâyet notwendig wurde. Ihre erste uns bekannte Teilnahme an Angelegenheiten der lokalen Verwaltung in Bosnien ist für das Jahr 1690 bezeugt. In einer Anordnung der Zentralverwaltung (Fermân) aus diesem Jahre wurde dem Kadi von Sarajevo befohlen, mit Hilfe der A'yân-i vilâyet einige Verwaltungsbeamte, die im Gebiet von Sarajevo Gewalttaten verübt hatten, festzunehmen und nach Konstantinopel zu schicken.⁵⁶⁾ Der erste uns bekannte Ferman, der auch direkt an die A'yân-i vilâyet in Bosnien gerichtet war, stammt aus dem Jahre 1693. Darin wird befohlen, alle waffenfähigen Muslime (ḥarba ḍarba qâdir olan) in Bosnien zu mobilisieren und sie zur Unterstützung und Hilfe in die Gebiete zu schicken, die von den Venetianern umzingelt waren.⁵⁷⁾ Seit der Zeit wurde es zur Regel, in allen Anordnungen der Zentralverwaltung an Bosnien immer die A'yân-i vilâyet auch anzusprechen.⁵⁸⁾

Entstehung und Bedeutung des A'yânliq

Unentbehrlich wurde die Hilfe der A'yân-i vilâyet nach der erfolglosen Belagerung von Wien im Jahre 1683. Der darauf folgende Angriff Österreichs und Venedigs auf die zerstreute türkische Hee-

⁵⁴⁾ 1683—1699.

⁵⁵⁾ Vgl. A. S u ć e s k a: Specifičnosti državno-pravnog položaja Bosne pod Turcima. In: Godišnjak Pravnog fakulteta u Sarajevu, IX, 1961.

⁵⁶⁾ M. E. K a d i ć: Chronik, II, 76; O. S o k o l o v i ć: Prilike u Bosni podkraj XVII stoljeća, Sarajevo 1940, S. 14—16.

⁵⁷⁾ M. E. K a d i ć: Chronik IV, 156.

⁵⁸⁾ Vgl. Die Protokollbücher der Kadiämter Sarajevo, Mostar etc.

resmacht bedeutete eine bis dahin noch unbekannte Gefahr für die türkische Herrschaft in Südosteuropa. Man mußte deshalb rasch handeln, um einen drohenden Zerfall zu verhindern. In dieser Lage war es unmöglich, ohne ständige Hilfe der A'âyân-i vilâyet auszukommen. Deswegen ist es kein Zufall, daß sich die Zentralgewalt immer wieder um Unterstützung bei der Mobilisierung und Versorgung des Militärs, bei der Auferlegung und Eintreibung der Abgaben, und besonders bei der Organisation und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit sowie in anderen für das Osmanische Reich wichtigen Aufgaben an sie wandte.⁵⁹⁾

In den Unterlagen aus dem 17. Jh. und Anfang des 18. Jh.s fällt uns die interessante Erscheinung auf, daß alle A'âyân-i vilâyet zur Durchführung staatlicher Aufgaben in den Provinzen angesprochen wurden. Dies läßt sich dadurch erklären, daß die Aufgaben der A'âyân-i vilâyet noch nicht klar umrissen waren, weil sich die Zentralgewalt noch nicht bewußt war, daß sie von nun an stets auf die Hilfe der A'âyân-i vilâyet angewiesen sein würde.

Die Schwierigkeiten, mit denen das Osmanische Reich im 17. Jh. zu kämpfen hatte, wuchsen im 18. Jh. und die Zuverlässigkeit des klassischen Verwaltungsapparates nahm ab, weil im Laufe des 18. Jh.s der Verfallsprozeß in seine Endphase trat. Unter diesen Umständen wurde eine neue Form der Mobilisierung des Heeres und der Verwaltung sowie eine verstärkte Bekämpfung gewalttätiger Verwaltungsorgane, Räuber und Heiducken immer notwendiger. Dies forderte neue Anstrengungen von allen Schichten der osmanischen Gesellschaft, besonders von der abhängigen Bevölkerung (re'âyâ), da sie neben der Rente an die Feudalherren noch verschiedene Abgaben an die Organe der Zentral- sowie der Provinzialverwaltung leisten mußte. Um in diese Dinge eine bessere Ordnung zu bringen und um die Abgaben einigermaßen gerecht zu verteilen, bedurfte es der ständigen und organisierten Mitwirkung der A'âyân-i vilâyet.

Manche der A'âyân-i vilâyet begannen schon am Ende des 17. Jh.s ihre Macht zu mißbrauchen, besonders bei der Einhebung verschiedener Abgaben (tekâlîf-i 'örfîye). Davon wurde nicht allein die

⁵⁹⁾ Darüber finden sich Angaben in den Protokollbüchern der Kadiämter zu Bitolj, Sarajevo, Mostar, Ljubinje, Jajce, Tuzla, Nevesinje etc. aus dem 18. und 19. Jh., die sich in Archiven der VR Mazedonien in Skopje, der Gazi Husrev-beg Bibliothek in Sarajevo, des Orientalischen Instituts in Sarajevo und der Sammlung Orientalia JAZU Zagreb befinden.

christliche, sondern auch die muslimische Bevölkerung betroffen.⁶⁰⁾ Die Mißbräuche dieser Vielzahl von A'yanen ließen ebenso wie das Verlangen des Staates und der Bevölkerung nach einem einzigen verantwortlichen Träger dieses Aufgabenkreises allmählich ein Amt mit einem Träger entstehen. Dadurch hat sich das A'yanlıq als Institution gebildet und der A'yan — hier also in engerem Sinne — wurde Träger dieser Funktion. Ein Faktor zur Bildung des A'yanlıq war die Legalisierung einer neuen Abgabe (imdâd-i hazarîye) zugunsten des Provinzstatthalters. Im Paschalik Rumeli sind solche Abgaben seit März 1719 ständig bezeugt.⁶¹⁾ Die Einführung dieser und anderer Abgaben verlangte nämlich ihre geordnete Festlegung und Eintreibung, und diese Aufgabe fiel dem A'yan zu. Mit der Zeit wurde das die wichtigste Aufgabe des A'yan, der wesentlichste Inhalt des A'yanlıq.

Der Begriff A'yanlıq ist ein außerordentlich interessantes rechtsgeschichtliches Phänomen, das bis heute noch nicht wissenschaftlich untersucht wurde. Dieser Begriff war im Staatsrecht der vorosmanischen islamischen Staaten völlig unbekannt.

Der Begriff A'yanlıq findet sich in den türkischen Denkmälern, die wir untersuchten, erst seit der Mitte des 18. Jh.s. Das bedeutet aber nicht, daß er vorher nicht gebraucht wurde. Die erste uns bekannte Erwähnung stammt aus dem Jahre 1748 und befindet sich in einem Ferman, der an den Kadi von Bitola gerichtet war. Hierin wurde dem Kadi befohlen, zu verhindern, daß Unbefugte unter dem Deckmantel des A'yanlıq die Abgaben (tekâlîf-i 'örfiye) von der Re'âyâ, die auf einer Stiftung (vaqf) angesiedelt war, eintreiben.⁶²⁾

In den Quellen aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.s trifft man den Begriff A'yanlıq öfter, besonders in solchen Fermanen, die Fragen des A'yanlıq behandeln (a'yanlıq için fermânı).⁶³⁾

In einem A'yanlıq-Fermân aus dem Jahre 1765 wird der Begriff A'yanlıq im Zusammenhang mit der Amtseinweisung eines A'yan

⁶⁰⁾ Darüber finden sich Angaben in den Protokollbüchern des Kadiamtes zu Bitolj aus dem 17. Jh.

⁶¹⁾ Vgl. A. S u ć e s k a: Taksit. In: Godišnjak Prav. fak. Sarajevo, VIII, 1960.

⁶²⁾ Protokollbuch von Bitolj Nr. 50, S. 45.

⁶³⁾ Das sind die Fermane aus den Jahren: 1765 (Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo Nr. 7, S. 39—40); 1769 (Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo Nr. 7, S. 100—101); 1784 (Başvekâlet Arşivi İstanbul, Mühimme defteri Nr. 182, S. 34 b—35 a); 1791 (Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo Nr. 28, S. 82 und Başvekâlet Arşivi İstanbul, Dahiliye vesikaları, M. Cevdet tasnifi Nr. 1409).

gebraucht.⁶⁴⁾ Er wird auch in späteren Quellen meistens anlässlich der Definition dieser Funktion verwendet, d. h. anlässlich der Maßnahmen der Zentralgewalt, die Machtkämpfe einzelner A'yan-i vilâyet um das A'yanlıq zu verhindern oder um die Einmischung der Provinzstatthalter in die Angelegenheiten des A'yanlıq auszuschalten. Denn diese versuchten in eigenem Interesse häufig auf die Ernennung des A'yan durch besondere Anordnungen (A'yanlıq buyur-ldu) Einfluß zu nehmen.⁶⁵⁾

Im Zusammenhang mit der ersten Erwähnung des Begriffes A'yanlıq im Ferman des Jahres 1765 ergibt sich die Frage nach dem genauen Zeitpunkt der Entstehung dieses Begriffes, bzw. dieser Funktion. Weil die Quellen auf diese Frage keine direkte Antwort geben, müssen wir den indirekten Weg gehen. Er führt über einen A'yanlıq-Fermân aus dem Jahre 1791. In diesem Ferman steht unter anderem: „... Als man erkannte, wie schwer die Lasten des Krieges zu tragen waren und man die großen Schäden erwog, denen die Bevölkerung (ehâlî) und Re'âyâ in den Städten (şehir und qaşaba) ausgesetzt war, wurde einer der Angesehenen der Stadt (kişi zâdeler) A'yan... Dieser schöne Brauch wurde vor zwanzig, dreißig Jahren gepflegt, aber in manchen Städten spaltete sich die Bevölkerung in Gruppen, da sie sich über die Wahl des A'yan nicht einig war.“⁶⁶⁾

Der zitierte Text zeigt, daß der A'yan als Funktionär der lokalen Verwaltung erforderlich wurde, als das Osmanische Reich wegen des inneren Chaos und der außenpolitischen Schwierigkeiten in eine schwere Krise gekommen war, besonders am Anfang des 18. Jh.s. Als sich die Schwierigkeiten mehrten, ja zur ständigen Erscheinung geworden waren, sah man ein, daß es zu schwer sei, kontinuierlich für die Kriegsbedürfnisse, öffentliche Sicherheit und eine ihren Verhältnissen entsprechende Besteuerung der Untertanen zu sorgen. So kam es dazu, daß: „... in diesen Städten (şehir und qaşaba) ... einer der Angesehenen A'yan...“ wurde. Diese Gepflogenheit herrschte also 20—30 Jahre vor der Herausgabe des Fer-

⁶⁴⁾ Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo Nr. 7, S. 39—40.

⁶⁵⁾ Beispielsweise: H. Kreševljaković: Kapetanije, a.a.O., S. 141—142; OIS, Siğill Nr. 15, S. 26; 11, S. 66; 16, S. 5 v und 29 v; 62, S. 19, 20; 6, S. 26 r; 61, S. 23; 23, S. 2 v; M. E. Kadić: Chronik, XV, 318; Dr. F. J. Jelenić: Izvori za kulturna povijest bosanskih franjevacâ. In: Glasnik Zemaljskog Muzeja za Bosnu i Hercegovinu (GZM), Sarajevo 1913, S. 121.

⁶⁶⁾ Başvekâlet Arşivi, Mühimme defteri Nr. 182.

mans im Jahre 1765, danach wurde sie vernachlässigt. Das bedeutet, daß dieser Brauch bis zu den sechziger Jahren des 18. Jh.s erhalten blieb. Er muß also wesentlich früher entstanden sein, denn es ist schwer anzunehmen, daß er gleich nach seinem Aufkommen entartete. Die Entstehung des A'yanlıq kann für den Beginn des 18. Jh.s angenommen werden, genauer gesagt, für die erste Hälfte des 18. Jh.s, da es sich um einen Entwicklungsprozeß handelte, der nicht überall gleichzeitig verlief. Daß der erwähnte Prozeß in dieser Zeit seinen Abschluß fand, beweist die oben genannte A'yanlıq-Erwähnung auch im Ferman des Jahres 1748.⁶⁷⁾ Dies bestätigen uns aber auch Urkunden aus den Archiven in Bosnien⁶⁸⁾ sowie zwei zeitgenössische Chroniken.⁶⁹⁾

Im Ferman von 1765 wurde in großen Zügen der Begriff A'yanlıq definiert: Die Pflicht des A'yan war es, sich um wichtige Angelegenheiten des Staates zu kümmern und Terror und Unrecht in einem Kadilik entgegenzuwirken. Mehr über die wichtigen Angelegenheiten des Staates und die Funktion des A'yanlıq erfahren wir aus einem Ferman des Jahres 1791. Darin wird betont, daß die Pflicht der A'yâne folgendes umfasse: wichtige Angelegenheiten des Staates, Bedürfnisse der Re'âyâ (worunter man Auferlegung und Eintreibung der Abgabe tekâlîf-i 'örfîye verstand), Erfordernisse des Militärs (Mobilisierung, Verpflegung, Unterkunft, Munition und Troß usw.), Bewachung und Verteidigung der Bevölkerung (öffentliche Sicherheit).⁷⁰⁾

In den oben zitierten Fermanen ist nur der Rahmen der Funktion des A'yanlıq angegeben worden. Die Kompetenz des A'yan erkennen wir erst durch das Studium der noch zahlreich erhaltenen Fermane und der Anordnungen der Statthalter der Provinzen (buyuruldu), in welchen den A'yänen befohlen wurde, dieses oder jenes in ihrem Kadilik zu verrichten. Nach diesen Quellen können wir feststellen, daß der A'yan als Träger der Funktion des A'yanlıq im Laufe des 18. Jh.s folgende Aufgaben hatte: Auferlegung und Eintreibung der tekâlîf-i 'örfîye; Regelung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; Bekämpfung des Schmuggels von Lebensmitteln und Vieh (yasaq); Festlegung der Preise für Lebensmittel (narh), Bau von

⁶⁷⁾ Protokollbuch des Kadiamtes zu Bitolj Nr. 50, S. 45.

⁶⁸⁾ Orientalisches Institut Sarajevo, Gazi Husrev-beg Bibliothek.

⁶⁹⁾ Nikola Lašvanin, Ljetopis, GZM, Sarajevo 1889; Riza Muderizović: Kronika Mula Mustafe Bašeskije, GZM, XXX, 1918.

⁷⁰⁾ Başvekâlet Arşivi, Mühimme defteri Nr. 182.

Poststationen (menzil), Sicherstellung der Verpflegung und Unterkunft für die Postboten (ṭatar, ulaq), Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Pferden für die Postbeförderung, Mobilisierung des allgemeinen Militärs (nefir-i ʿâm), seine Versorgung und Beförderung zum Kriegsschauplatz, Hilfeleistung beim Bau von Festungen, Holzfestungen (čardaḡ) sowie Versorgung der Besatzungen der Festungen mit Lebensmitteln, usw. usw.⁷¹⁾

Gleichzeitig mit der Entstehung der Funktion des Aʿyânliḡ in der ersten Hälfte des 18. Jh.s ergab sich auch, daß sie nur von einer bestimmten Person, dem Aʿyân, ausgeübt werden sollte. Das war aus verschiedenen Gründen notwendig. Erstens verlangte die Wichtigkeit der Sache eine eigens dazu bestimmte Person, mit der die höhere Verwaltung jederzeit rechnen konnte, und zweitens verlangten die Interessen der Untertanen, die verpflichtet waren, alle jene Aufgaben zu erfüllen, die ihnen das Aʿyânliḡ auferlegte, eine bestimmte bevollmächtigte Person, mit der sie im ständigen Kontakt stehen konnten. Damit waren dann alle anderen ausgeschaltet, die sich mit den gleichen Forderungen an sie wandten, d. h. man verhinderte dadurch, daß Feudalherren aus dem großen Kreis der Aʿyân-i vilâyet im Namen des Reiches die Untertanen ausplünderten, was sonst häufig vorgekommen war.⁷²⁾

In den uns bekannten Quellen wurde zum ersten Mal konkret ein Aʿyân als Träger der Funktion des Aʿyânliḡ im Jahre 1725 erwähnt, und zwar in einem Brief des Kadi von Vlasenica (Bosnien) an den Aʿyân des Ortes Knežina (Bosnien), in dem letzterem befohlen wurde, einige Bewohner von Knežina mit der Steuer (tekâlif-i ʿorfiye) nicht zu belasten.⁷³⁾

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.s ist eine wesentlich größere Zahl von Verordnungen erhalten geblieben, die unsere Meinung, daß sich der Begriff Aʿyân in der Bedeutung des Verwaltungsfunktionärs schon in der ersten Hälfte des 18. Jh.s entwickelt hat, bestätigt. Im Eingangsprotokoll der Fermane und Buyuruldu aus jener Zeit treffen wir fast ständig neben dem Begriff Aʿyân-i vilâyet auch „Aʿyân“, „qâzâ-i mezbûre Aʿyân“, „naḡiye Aʿyân“, „Aʿyân-i bilâd“,

⁷¹⁾ Darüber finden sich viele Angaben in den Protokollbüchern der Kadiämter zu Bitolj, Sarajevo, Mostar, Ljubinje, Jajce, Tuzla etc., die sich in Archiven der VR Mazedonien (Skopje), der Gazi Husrev-beg Bibliothek in Sarajevo, im Orientalischen Institut in Sarajevo und der Sammlung Orientalia JAZU Zagreb befinden.

⁷²⁾ Ebda.

⁷³⁾ M. E. K a d i ć: Chronik V, 43.

usw.⁷⁴⁾ Auf der anderen Seite wird in den Eingangsprotokollen vieler Urkunden aus jener Zeit noch immer der alte Begriff A'yan-i vilâyet verwendet, wobei im Text selbst regelmäßig nur der Begriff A'yan gebraucht wird, was in den früheren Schriftstücken nicht der Fall war.⁷⁵⁾ Es ergibt sich die Frage, ob diese späte Erwähnung von A'yan-i vilâyet unserer Behauptung widerspricht, daß aus ihren Reihen in der ersten Hälfte des 18. Jh.s ein bestimmter A'yan als Verwaltungsfunktionär in einem Kadilik hervorging. Wir sehen darin keinen Widerspruch, weil gerade die Erwähnung der A'yan-i vilâyet im Zusammenhang mit der Funktion des A'yanlıq uns bestätigt, daß diese sich auf der Basis der Tätigkeit der A'yan-i vilâyet seit der zweiten Hälfte des 17. Jh.s entwickelt hat. Die Tradition der A'yan-i vilâyet hat sich eben aus diesem Grunde so lange erhalten.

Die Spuren des Allgemeinbegriffes A'yan-i vilâyet, selbstverständlich aber in veränderter Bedeutung, haben sich fast bis zum Ende des 18. Jh.s erhalten. Seit der Zeit trifft man ihn nur sehr selten. Er wurde durch den ständigen Gebrauch der Bezeichnung A'yan oder im persischen Plural A'yanân verdrängt.⁷⁶⁾

Der Begriff A'yan in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s

Das A'yanlıq hat großen Einfluß auf die weitere Entwicklung des Begriffes A'yan gehabt, während der Begriff A'yan seinerseits einen stufenweisen Bedeutungswandel des Begriffes A'yanlıq bewirkte. Schon bei der Entstehung des Begriffes A'yanlıq hat sich der Begriff A'yan insofern gewandelt, als er seit dieser Zeit meistens die Bedeutung eines Verwaltungsfunktionärs im Kadilik oder in einer Nâhiye hatte. Der Inhalt des Begriffes A'yan sollte sich im Laufe des 18. Jh.s noch weiter entwickeln. Aus einer spezifisch selbstverwaltenden Funktion ist das A'yanlıq allmählich ein Mittel in den Händen der einzelnen A'yâne geworden, mit dessen Hilfe sie versuchten, sich zu unabhängigen Herrschern im Kadilik, und später

⁷⁴⁾ Beispielsweise: OIS, Siğill Nr. 13, S. 20; 14, S. 4, 17, 21; 22, S. 3, 16; 25, S. 46; 58, S. 57; 11, S. 57; Protokollbücher des Kadiamtes Sarajevo Nr. 10, S. 5; 7, S. 92, 95; M. E. K a d i ć: Chronik VII, 214.

⁷⁵⁾ Beispielsweise: OIS, Siğill Nr. 25, S. 16; 16, S. 74; Protokollbuch des Kadiamtes Sarajevo Nr. 7, S. 38.

⁷⁶⁾ Beispielsweise: Protokollbücher des Kadiamtes Sarajevo Nr. 35, S. 114; 45, S. 74—5; 54, S. 57; 63, S. 43; OIS, Siğill Nr. 7, S. 7.

auch in ganzen Provinzen, zu machen.⁷⁷⁾ Durch diese Machtbestrebungen eröffneten sie ein neues Kapitel in der Entwicklung des osmanischen Feudalismus.

Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jh.s, an manchen Orten noch länger, wurden die A'ÿâne gewählt. Neben den allgemeinen Angaben darüber, die wir in den schon zitierten Fermanen fanden⁷⁸⁾, haben sich auch Quellen mit konkreten Angaben über die Wahl von A'ÿânen erhalten.⁷⁹⁾ Danach wurden die Wahlen vor dem Kadi abgehalten unter Teilnahme von Vertretern der muslimischen und christlichen Bevölkerung. Bezeichnend ist, daß sie sich in der Form eines Vertrages über Bevollmächtigung und Pacht niederschlug. Die Wähler bevollmächtigten den A'ÿân, in ihrem Namen die Geschäfte des A'ÿânliq auszuführen. In der Vollmacht, die dem A'ÿân gegeben wurde, wird ausdrücklich betont, daß es sich hier um eine Pacht handle. Damit erscheint der A'ÿân als ein fiktiver Pächter der Einnahmen, die dem Staat oder den Funktionären zugedacht waren, und das alles mit dem Ziel, einen Mißbrauch der Funktionäre, für die die Abgaben bestimmt waren, zu verhindern. Denn solche Mißbräuche waren, bevor die Institution des A'ÿânliq gegründet wurde, nicht selten.⁸⁰⁾

Die Quellen zeigen deutlich, daß diese Wahlen aus Erfahrungen erwachsen, die schon früher gemacht wurden, als die Steuerpflichtigen eines oder mehrerer Dörfer — um den Mißbräuchen der offiziellen Steuereinnehmer (mubâşir) zuvorzukommen — einen aus dem Kreise der A'ÿân-i vilâyet bevollmächtigten (der 'uhde), die Steuern von ihnen zu erheben und dem Statthalter oder den entsprechenden Stellen zu übergeben.⁸¹⁾

Die Wahl des A'ÿân in Form der Bevollmächtigung durch die Steuerpflichtigen konnte sich nicht längere Zeit hindurch halten. Da sich die Funktion des A'ÿânliq sofort als geeignetes Mittel zur Bereicherung seines Trägers erwiesen hatte, erhoben sich unter den

⁷⁷⁾ Vgl. I. H. U z u n ç a r ş ı l ı ı : Osmanlı tarihi, IV, a.a.O.; Y. A k ç u r a : Osmanlı devletinin dađılma devri (XVIII ve XIX asırlarda), Istanbul 1940; E. Z. K a r a l : Osmanlı tarihi, V—VI, Ankara 1947; A. F. M i l l e r : Mustafa paşa Bajkratar, a.a.O.

⁷⁸⁾ Vgl. Anm. 63.

⁷⁹⁾ Protokollbuch des Kadiamtes Bitolj Nr. 55, S. 10 und das Protokollbuch des Kadiamtes von Sarajevo Nr. 33, S. 19.

⁸⁰⁾ Darüber finden sich Angaben in den Protokollbüchern des Kadiamtes zu Bitolj aus dem 17. Jh.

⁸¹⁾ Ebda.

Feudalherren erbitterte Kämpfe um das A'yanlıq. Diese Kämpfe gehören zu den wichtigsten Erscheinungen im innenpolitischen Leben des Osmanischen Reiches in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s.⁸²⁾ Die verfallene Autorität der Zentralgewalt begünstigte diese Tendenz. Mancher mächtige Feudalherr trachtete durch das A'yanlıq die gesamte Macht im Kadilik, manchmal in einer ganzen Provinz, zu erlangen.⁸³⁾ Mit einem Wort, die Bestrebungen der Feudalherren gingen dahin, die Funktion der A'yanlıq zu feudalisieren, sie zum Mittel erblicher Macht für die eigene Familie zu machen. Somit hat der Kampf unter den Feudalherren um das A'yanlıq die Grundmauern der Zentralmacht noch weiter erschüttert und eine noch nie dagewesene Anarchie im Osmanischen Reich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s gefördert.⁸⁴⁾

Verschieden waren die Formen dieses Kampfes. Zu Beginn der Entwicklung erlangten einige Feudalherren das A'yanlıq über den Statthalter der Provinz. Sie bestachen dabei meistens mit großen Geschenken den Statthalter, welcher wiederum als Gegenleistung ein A'yanlıq-buyuruldu erließ.⁸⁵⁾ Weil diese Art, zur Funktion des A'yanlıq zu gelangen, sehr viel Mißbrauch mit sich brachte, versuchte die Zentralgewalt durch eigene Fermane⁸⁶⁾ dies zu verhindern. Und weil es ihr nicht gelang, diesen und ähnlichen Mißbräuchen wirksam entgegenzutreten, versuchte sie, wiederum ohne Erfolg, das A'yanlıq durch die Institution des Şehir-kethudalıq⁸⁷⁾ zu ersetzen. Das geschah am Ende des 18. Jh.s, zur Zeit Selîms III. (1789—1807), wobei er hoffte, durch militärische und administrative Reformen der Anarchie Herr zu werden und die Autorität der Zentralmacht in den Provinzen wieder herzustellen.⁸⁸⁾

Durch seine Reformen versuchte Sultan Selîm allmählich die Macht aller A'yâne zu schwächen, weshalb seine Versuche bald scheiterten. Er rief die offene Opposition der mächtigen A'yâne in Ana-

⁸²⁾ S. Anm. 77.

⁸³⁾ Ebda.

⁸⁴⁾ Ebda.

⁸⁵⁾ Vgl. Anm. 65; *Islam Ansiklopedisi*, s. v. „Âyan“; *Schlechta-Wssehrd: Die Revolutionen in Constantinopel*, a.a.O., S. 38—42.

⁸⁶⁾ S. Anm. 63.

⁸⁷⁾ *Islam Ansiklopedisi*, s. u. „Âyan“; *I. H. Uzunçarşılı: Meşhur Rumeli âyanlarından*, a.a.O., S. 2—7; *Schlechta-Wssehrd: Die Revolutionen in Constantinopel*, a.a.O.

⁸⁸⁾ Dazu ausführlich *A. F. Miller: Mustafa paşa Bajraktar*, a.a.O.

tolien und Rumelien hervor, die ihre Position genügend befestigt hatten und im Begriffe waren, ihre gesetzmäßige Verankerung und die Erbllichkeit des A'yanlıq zu erkämpfen.⁸⁹⁾ Durch ihre Entschlossenheit zwangen die A'yâne sogar den Nachfolger Selıms, Sultan Maḥmūd II. (1808—1839), ihnen ihre erworbene Machtstellung in einer Vereinbarung, die unter dem Namen *Sened-i ittifâq*⁹⁰⁾ bekannt ist, anzuerkennen. Dieses Abkommen, das mit der englischen *Magna carta libertatum* oder der Goldenen Bulle (*bula*) des ungarischen Königs Andreas II. vergleichbar ist, gab der Konföderation der A'yâne vorläufig offizielle Anerkennung, jener Konföderation, die der bekannte französische Dichter Lamartine mit viel Humor „*confédération d'Anarchie*“ nannte.⁹¹⁾

Die von den A'yänen erzwungene Vereinbarung hat Sultan Maḥmūd II. nicht ernst genommen, da er sie, und zwar mit Recht, als größte Niederlage für die Zentralgewalt betrachtete und als ein Mittel in den Händen der A'yâne zur weiteren Mehrung ihrer Macht, zur Stärkung der feudalen Anarchie im Osmanischen Reich auf der Basis der in europäischen Ländern schon längst überholten Form des Feudalismus. Deshalb führte Maḥmūd II. im Laufe seiner dreißigjährigen Regierungszeit einen ausdauernden Kampf gegen die A'yâne. Am Ende seiner Herrschaft gelang es ihm, unter sehr schweren inner- und außenpolitischen Bedingungen, die gefährlichsten A'yâne ermorden zu lassen⁹²⁾ und die schwächeren abzusetzen, dadurch ihre Macht zu brechen und eine neue Form der lokalen Verwaltung im Sinne strenger Zentralisation einzuführen, wie sie damals in den absolutistischen Monarchien des Westens herrschte. Genauer, das A'yanlıq wurde durch eine neue Lokalverwaltung ersetzt, die *Mutesellimlik* hieß und an deren Spitze sich ein Funktionär — der *Mutesellim* — befand.⁹³⁾ Somit ist endlich auch im Osmanischen Reich ein Organ der lokalen Verwaltung mit allgemeinen Befugnissen entstanden. Es war auf den Trümmern der alten feudalen

⁸⁹⁾ Ders.

⁹⁰⁾ Ders. und Schlechta-Wssehrd: *Die Revolutionen in Constantinopel*, a.a.O.

⁹¹⁾ A. de Lamartine: *Histoire de la Turquie*, I—VIII, Paris 1855.

⁹²⁾ Vgl. G. Rosen: *Geschichte der Türkei*, von dem Siege der Reform im Jahre 1826 bis zum Pariser Tractat vom Jahre 1856, Leipzig 1866, S. 1—176; Sax: *Geschichte des Machtverfalls der Türkei*, a.a.O., S. 178—247; Karal: *Osmanlı tarihi*, a.a.O., V, S. 146—172.

⁹³⁾ Vgl. A. Sućeska: *Mjesto muteselima u lokalnoj upravi do tanzimata*, a.a.O.

Verwaltungsorganisation⁹⁴⁾ und aus den Übergangsformen, wie es das A'yânliq war, entstanden, aber nach politischen Grundsätzen, die von Sultan Mahmûd II. in seinen Reformen verfochten und von Sultan 'Abd ul-Medschîd (1839—1861) feierlich proklamiert wurden und die unter der Bezeichnung Tanzimat⁹⁵⁾ bekannt sind.

Besonderheiten des A'yânliq in einigen Provinzen des Osmanischen Reiches

Das A'yânliq ist ein Produkt des zerfallenden Feudalismus (des Timâr-Systems). Deshalb treffen wir es fast ausschließlich in jenen Provinzen des Osmanischen Reiches, in welchen schon früh das Feudal-System eingeführt worden war — in Anatolien und Rumelien. Wo im Laufe des 18. Jh.s eine Krise des Feudalwesens auftrat, kam es zur selben Reaktion der zentralen Gewalt. Das A'yânliq entstand als zwangsläufige Erscheinung im kleinasiatischen und europäischen Teil des Osmanischen Reiches mit fast gleichem Inhalt und im Grunde mit denselben Entwicklungstendenzen.

Das klassische Beispiel des A'yânliq mit einem A'yân als Träger dieser Funktion war in Anatolien weit verbreitet, ebenso in einem Teil Rumeliens (Mazedonien, Bulgarien und ein Teil Griechenlands), teilweise auch in Albanien, in Bosnien und der Herzegowina.⁹⁶⁾ Es sind dies die Gebiete, in welchen die Mehrheit der Bevölkerung Muslime waren. Das typische A'yânliq konnte sich hier entwickeln, weil es am Anfang eine Art muslimischer Selbstverwaltung darstellte, mit deren Hilfe alle Schichten der muslimischen Bevölkerung Gewalttaten der regulären Lokal- und Provinzverwaltung bei der Einhebung verschiedener Abgaben zu unterbinden trachteten.

Dagegen konnte sich in Gebieten und Provinzen, in denen die Mehrzahl der Bevölkerung Christen waren (Serbien, Teile Griechenlands), das A'yânliq nicht zu seiner klassischen Form entwickeln. In diesen Gebieten gab es zwar auch jene Aufgaben des Staates, die anderswo zur Kompetenz des A'yânliq gehörten (insbesondere die

⁹⁴⁾ Vgl. A. S u č e s k a: Die örtlichen Verwaltungsorgane des Osmanischen Reiches bis Ende des 17. Jh.s. In: Zeitschrift für Balkanologie, I, Berlin 1963.

⁹⁵⁾ Darüber ausführlich K a r a l: Osmanlı tarihi, a.a.O., V, S. 173—200.

⁹⁶⁾ Darüber finden sich viele Angaben in den Protokollbüchern der Kadiämter zu Bitolj, Sofija, Sarajevo etc. aus dem 18. und 19. Jh.

tekâlîf-i ʿörfiye-Abgaben, neue Formen des Unterhalts der Postbeamten, Unterstützung und Versorgung des Militärs und des Verwaltungsapparates), aber diese Funktionen oblagen nicht einem Aʿyân. Sie wurden vielmehr in Serbien von den Organen der Selbstverwaltung des Volkes ausgeführt, die sich Knezen nannten.⁹⁷⁾ Kneze gab es in Serbien seit dem Beginn der türkischen Herrschaft. In der Zeit bis zum 18. Jh. gab es nur zwei Arten von Knezen: die Dorfkneze und Ortschaftskneze (Knežina, knežinski knezovi). Sie waren Hilfsorgane der türkischen Behörden und gleichzeitig eine Art von Selbstverwaltung des Volkes.⁹⁸⁾ Im 18. Jh. kam noch eine neue Art der Kneze hinzu: die Kneze der Nâhiya (nahijski knezovi), oder eines Kadilik. Gerade sie, die gewöhnlich gleichzeitig auch Kneze bestimmter Ortschaften (knežina) waren, übten manche Geschäfte aus, die anderswo in die Kompetenz des Aʿyânliq gehörten. Sie versahen am Anfang nur einzelne dieser Funktionen (Auferlegung und Einhebung der außerordentlichen Abgaben), später aber fast alle, zeitweilig sogar militärische.⁹⁹⁾

Ähnliche Zustände herrschten auf manchen Inseln der Ägäis. Inseln bildeten meistens den Feudalbesitz (hâşş) eines Funktionärs der Zentralgewalt, z. B. des Qapudanpaşa (Befehlshaber der osmanischen Marine), oder sie waren Lehen der Mitglieder der Sultansfamilie. Auf diesen Gütern wurden die Aufgaben des Aʿyânliq von den Angestellten des Lehensträgers gemeinsam mit den dortigen Volksältesten ausgeübt.¹⁰⁰⁾

In manchen größeren Städten auf dem Balkan — z. B. in Sarajevo, Thessaloniki — war das Aʿyânliq durch andere Eigenarten charakterisiert. Hier hatte die Bevölkerung verschiedene Pflichten, deren Erfüllung mehrere der Aʿyâne überwachten, also Aʿyâne in ihrer ursprünglichen, nicht weiterentwickelten Form. Die Aʿyâne, in diesen Städten Vertreter der Selbstverwaltung des Volkes, arbeiteten mit dem Repräsentanten des Statthalters der Provinz, der sich gewöhnlich Mutesellim nannte.¹⁰¹⁾ In diesem Falle haben die Aʿyâne

⁹⁷⁾ Vgl. M. G a v r i l o v i ć: Miloš Obrenović, III, Beograd 1909.

⁹⁸⁾ Vgl. B. D j u r d j e v: O knezovima pod turskom upravom. In: Istoriski časopis Istor. instituta SAN, I, Beograd 1948.

⁹⁹⁾ M. G a v r i l o v i ć: Miloš Obrenović, a.a.O.; Prot a Matija Nenadović: Memoari, Beograd 1951.

¹⁰⁰⁾ Vgl. S. N o v a k o v i ć: Tursko carstvo pred srpski ustanak, Beograd 1906, S. 223.

¹⁰¹⁾ Vgl. A. S u ć e s k a: Mjesto muteselima, a.a.O.

den Mutesellim und andere Beamte an Mißbrauch und Gewalttätigkeit gehindert.

Es gab auch Gebiete auf dem Balkan und in Anatolien, wo die Mehrzahl der Bevölkerung muslimisch war, aber dennoch die A'yâne nicht Träger der Funktion des A'yânliq wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jh.s nämlich gaben die Sultane ganze Gebiete (sanğaq) einzelnen verdienstvollen Großen zur lebenslänglichen Pacht (mâlikâne), oder zur erblichen Verwaltung (oğaqliq).¹⁰²⁾ Solche Erscheinungen finden sich in Anatolien wie auf dem Balkan. Ein bezeichnendes Beispiel auf dem Balkan ist der Fall der Familie Buşatlı, der Herren von Skutari. Die Familie Buşatlı erhielt vom Sultan den ganzen Sandschak Skutari in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s zur erblichen Verwaltung (oğaqliq).¹⁰³⁾ Seit dieser Zeit regierte die Familie im Sandschak Skutari fast unabhängig vom Sultan, nur mit Hilfe des eigenen Machtapparates, in welchem es keine A'yâne gab.¹⁰⁴⁾

Schließlich treffen wir ausgeprägte Formen des A'yânliq in Bosnien und der Herzegowina. Sie sind eine Fortsetzung der eigenständigen Entwicklung Bosniens unter der türkischen Herrschaft.¹⁰⁵⁾ Zum Unterschied von Serbien hat sich das A'yânliq in Bosnien beispielhaft entwickelt. In der Mehrzahl der bosnischen Kadilik übte ein A'yân diese Funktion aus.¹⁰⁶⁾ In anderen Kadiliks wiederum hatten Kapetane das A'yânliq inne.¹⁰⁷⁾ Die Kapetane waren bis zum 18. Jh. Oberbefehlshaber der Truppen in den Gebieten des bosnischen Paschalik, die Kapetanija genannt wurden.¹⁰⁸⁾ Wo im 18. Jh. das A'yânliq entstand, befand es sich in jenen Gebieten (Qâdîliq), in welchen die Kapetanija bestand, bald in den Händen des Kapetans, und das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß der Kapetan zur Kategorie der A'yân-i vilâyet gehörte.¹⁰⁹⁾

¹⁰²⁾ Vgl. I. H. Uzunçarşılı: Osmanlı tarihi, a.a.O., IV, S. 615; M. Ziya: Türkiye iktisadî tarihi, Istanbul 1931, S. 222—230.

¹⁰³⁾ Vgl. I. H. Uzunçarşılı: Osmanlı tarihi, a.a.O., IV, S. 615—617.

¹⁰⁴⁾ Vgl. R. Muderizović: Kronika Mula Mustafe Bašeskije, a.a.O.

¹⁰⁵⁾ Dazu ausführlich A. Sućeska: Specifičnosti državno-pravnog položaja Bosne pod Turcima, I. In: Godišnjak Pravnog fakulteta Sarajevo, IX, 1961.

¹⁰⁶⁾ Vgl. A. Sućeska: Specifičnosti državno-pravnog položaja Bosne pod Turcima, II. In: Godišnjak Pravnog fakulteta Sarajevo, X, Sarajevo 1962, S. 320—333.

¹⁰⁷⁾ Ebda., S. 333—343.

¹⁰⁸⁾ Vgl. H. Kreševljaković: Kapetanije u Bosni i Hercegovini, Sarajevo 1954.

¹⁰⁹⁾ Beispielsweise: OIS, Siğill Nr. 14, S. 21, 23; 25, S. 46; 56, S. 52; M. E. Kadıć: Chronik, IX, 237.

Die Funktion des Kapetans war erblich, so daß auch das A'yanliq von Anfang an in einigen Kadilik in Bosnien und der Herzegowina erblich wurde. Dadurch haben die Kapetane im 18. Jh. ihre Positionen außerordentlich gefestigt und in vielen Kadilik die gesamte Macht als völlig selbständige Territorialherrscher besessen. Da es in Bosnien damals mehrere solche Kapetane gab, stellte sich zwischen den bosnischen A'yânen ein Gleichgewicht ein, aus dem teilweise auch die Zentralgewalt und die Mehrzahl der bosnischen A'yâne Nutzen zog. Bosnische A'yâne bildeten auch das stärkste Bollwerk der türkischen Macht in Europa, indem sie den Sultan mehr als irgendwelche andere A'yâne unterstützten und einen hohen Grad an Zusammengehörigkeitsgefühl zeigten. Aus diesem Grund waren sie auch die letzten, gegen die vorgegangen wurde, als Sultan Maĥmûd II. mit den einzelnen A'yânen in Anatolien und Rumelien abzurechnen begonnen hatte.

Der Zusammenbruch der bosnischen A'yanliq erfolgte zu Beginn der vierziger Jahre des 19. Jh.s nach dem erfolglosen Versuch, mit Gewalt die Absicht des Sultans durch den bekannten Aufstand bosnischer A'yâne unter der Führung von Kapetan Huseyn Gradaščević zu vereiteln.¹¹⁰⁾

¹¹⁰⁾ Vgl. H. Kreševljaković: Husejin kapetan Gradaščević, a.a.O. und Martin Schor: Husein Kapetans Kampf um Bosniens Unabhängigkeit, Wien 1927 (ungedruckte Dissertation, vorhanden in der Bibliothek des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts).